

Verordnungsblatt für die Gemeinde Westendorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

16. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

16. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 25.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Westendorf erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungs- und benutzungsgebühren, Grabgebühren, Beisetzungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenutzungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

ein Urnengrab	1.029,- Euro
---------------	--------------

§ 4

Grabbenutzungsgebühr einmalig

Die Gebühr für die Grabbenutzung beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab für 10 Jahre	226,65 Euro
b) ein Familiengrab für 10 Jahre	271,96 Euro
c) ein Urnenerdgrab (U1 -103) für 10 Jahre	287,10 Euro
d) eine Urnenerdgrab (37a – 37m) für 10 Jahre	287,10 Euro
e) eine Urnennische für 5 Jahre	143,55 Euro

§ 5

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) Friedhofbetreuungsgebühr	16,65 Euro
-----------------------------	------------

§ 6

Beisetzungsgebühr

Die Gebühr für die Beisetzung beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	200,- Euro
b) ein Familiengrab	200,- Euro
c) ein Urnenerdgrab	30,- Euro
d) eine Urnennische	30,- Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt je Aufbahrung Einheimische 83,13 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt je Aufbahrung Auswärtige täglich 83,13 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sezierraumbenützung beträgt je Öffnung 332,41 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Kühlraumbenützung beträgt je Sarg täglich 52,89 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entfernung von verwelkten Blumen und Kränzen beträgt 25,73 Euro
- (6) Die Gebühr für das Einebnen des Grabhügels beträgt 113,19 Euro
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung eines Grabsteines inklusive Sockel und Einfassung beträgt 88,74 Euro
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung eines Grabkreuzes inklusive Sockel und Einfassung beträgt 66,56 Euro

§ 8

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

René Schwaiger